

Rechtsfragen der Brandschutzerziehung und -aufklärung

Die Feuerwehren in Baden-Württemberg führen die Aufgaben der Brandschutzerziehung und -aufklärung auf Grundlage von § 2 Abs. 2 Nr. 2 Feuerwehrgesetz für Baden-Württemberg (FwG) auf Gemeindeebene durch. Bei der Durchführung kommt es immer wieder zu Fragen rund um die Themen Haftung und Versicherungsschutz.

Deshalb haben wir seitens der Landesgeschäftsstelle in enger Abstimmung mit der Unfallkasse Baden-Württemberg, mit unserem Fachgebietsleiter Recht sowie dem Fachausschuss Brandschutzerziehung und -aufklärung die folgenden Hinweise auf häufig gestellte Rechtsfragen der Brandschutzerziehung und -aufklärung zusammengestellt.

Bei wem liegt die Aufsichtspflicht, wenn Kinder oder Jugendliche in das Feuerwehrhaus kommen?

Schulklassen und Gruppen aus Kindertageseinrichtungen sind gern gesehene Gäste in den Feuerwehrhäusern. Diese Kinder stellen auch die Hauptzielgruppe der Brandschutzerziehung in den Feuerwehren dar. Wenn diese Gruppen und Klassen zusammen mit den Erzieherinnen und Erziehern oder pädagogischen Fachkräften der Kindertageseinrichtungen oder den Lehrerinnen und Lehrern der Schulen ein Feuerwehrhaus besuchen, obliegt die Aufsichtspflicht auch diesen Vertretern der Kindertageseinrichtungen und Schulen, da es sich beim Besuch des Feuerwehrhauses um eine Veranstaltung der Kindertageseinrichtungen oder der Schule handelt.

Müssen Feuerwehrangehörige, welche die Brandschutzerziehung durchführen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen?

Mit dem Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz - BKiSchG) sollen Präventions- und Interventionsmechanismen im Kinderschutz gestärkt werden. Ein Regelungsbereich des Gesetzes umfasst den Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen im Rahmen von Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe.

Personen, die wegen der Art, Intensität und Dauer des Kontakts mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG diese Tätigkeiten wahrnehmen dürfen, sind alle Personen, die regelmäßig oder wiederkehrend Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben. Kommen darüber hinaus weitere Personen regelmäßig oder wiederkehrend in vergleichbarem Umfang in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, ist auch von ihnen ein erweitertes Führungszeugnis zu verlangen.

Bei sich spontan oder kurzfristig ergebenden Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte zumindest eine Selbstverpflichtungserklärung verlangt werden, dass keine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171 (Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht), 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung), 225 (Misshandlung von Schutzbefohlenen), 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 (Straftaten gegen die persönliche Freiheit) des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegt und auch keine entsprechenden Verfahren anhängig sind. Ein Muster für eine solche Selbstverpflichtungserklärung finden Sie zum Download auf der Homepage der Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg unter <https://www.jugendfeuerwehr-bw.de/download/send/26-erweitertes-fuehrungszeugnis/132-muster-selbstverpflichtung.html>.

Von Feuerwehrangehörigen, die im Rahmen der Brandschutzerziehung und -aufklärung regelmäßig oder wiederkehrend Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben, ist daher die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen. Weitere umfangreiche Informationen zum erweiterten Führungszeugnis stellt die Jugendfeuerwehr Baden-Württemberg auf ihrer Homepage unter <https://www.jugendfeuerwehr-bw.de/download/category/26-erweitertes-fuehrungszeugnis.html> bereit.

Wer haftet für Personen- und Sachschäden im Rahmen der Brandschutzerziehung?

Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung, zählen zu den sogenannten Kann-Aufgaben der Feuerwehren nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 FwG. Die Feuerwehrangehörigen nehmen hier eine hoheitliche Tätigkeit für die Gemeinde wahr.

Für Personen- oder Sachschäden, die durch ein Verhalten eines Feuerwehrangehörigen im Rahmen der Brandschutzerziehung verursacht worden sind, gilt daher die sogenannte Amtshaftung. Dies bedeutet, dass der Verletzte bzw. Geschädigte seine Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde richten muss, eine persönliche Haftung des Feuerwehrangehörigen scheidet hier aus. Allerdings kann die Gemeinde beim Feuerwehrangehörigen Regress nehmen, wenn diesem bei Verursachung des Schadensereignisses Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Grobe Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt wurde, also dann, wenn schon ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt wurden, und das nicht beachtet wurde, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste.

Davon unberührt bleibt das Strafrecht. Kommt es beispielsweise bei einer Vorführung zu einem Unfall, der bei einem Besucher zu schweren Verletzungen führt, wird wegen des Verdachts einer fahrlässigen Körperverletzung ermittelt werden. Die Verantwortlichen müssen dann darlegen, was sie im Vorfeld getan haben, um solch einen Unfall zu verhindern. Die einzige „Versicherung“, die dann hilft, ist Prävention zu betreiben bzw. betrieben zu haben. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, d.h. der Feuerwehrangehörige haftet grundsätzlich für jede im vorwerfbare Unsorgfältigkeit.

Damit erst gar keine Personen- oder Sachschäden entstehen, ist es dringend erforderlich, dass insbesondere bei praktischen Vorführungen oder Experimenten immer alle Vorsichtsmaßnahmen und Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.

Dazu muss die jeweilige Tätigkeit/Vorführung im Vorfeld hinsichtlich ihrer möglichen Gefährdungen betrachtet und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen müssen daraus abgeleitet werden (Gefährdungsbeurteilung). Das Ergebnis sollte schriftlich festgehalten werden, damit die Beteiligten u.a. über die Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen werden können.

Viele Kommunen gewähren ihren Feuerwehrangehörigen bei der Erfüllung von Feuerwehraufgaben in ihren Satzungen Rechtsschutz, d.h. sie übernehmen die Kosten einer anwaltlichen Vertretung bei daraus resultierenden Rechtsstreitigkeiten.

Wie sind die Teilnehmer auf dem Weg zum Feuerwehrhaus versichert?

Schülerinnen und Schüler allgemeinbildender und berufsbildender Schulen in Baden-Württemberg gehören während der Teilnahme am regulären stundenplanmäßigen Unterricht, an offiziellen, von der Schulleitung genehmigten Schulveranstaltungen und an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen sowie auf den damit zusammenhängenden unmittelbaren Wegen dem bei der Unfallkasse Baden-Württemberg versicherten Personenkreis (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 b Sozialgesetzbuch VII) an.

Umfassender Unfallversicherungsschutz über die Unfallkasse Baden-Württemberg besteht für alle Kinder in Kindertageseinrichtungen bei allen Tätigkeiten, die mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung in Zusammenhang stehen sowie bei sonstigen offiziellen Veranstaltungen außerhalb der Kindertageseinrichtung.

Denkbare Wegeunfälle zur Feuerwehr und zurück zur Schule oder zur Kindertageseinrichtung sind somit über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert.

Verletzungen im Feuerwehrhaus

Ist der Besuch der Feuerwehr eine offizielle Veranstaltung einer Kindertageseinrichtung oder einer Schule, ist auch der Aufenthalt der Kinder und Jugendlichen im Feuerwehrhaus über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert. Verletzungen, die durch den Aufenthalt im Feuerwehrhaus verursacht werden, werden über die Unfallkasse Baden-Württemberg abgewickelt. Die jeweilige Kindertageseinrichtung oder Schule muss dann eine Unfallanzeige an die Unfallkasse Baden-Württemberg richten.

Dürfen Kinder im Feuerwehrfahrzeug transportiert werden?

Grundsätzlich gilt die Regelung des § 21a StVO, nach der vorgeschriebene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein müssen. Weiterhin ist für den Transport von Kindern die Regelung des § 21 Abs. 1a StVO zu beachten, wonach spezielle Rückhalteeinrichtungen zu benutzen sind, ebenfalls unter der Voraussetzung, dass Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind.

Unabhängig von dieser rechtlichen Bewertung sollte jedoch die Erwartungshaltung von Eltern berücksichtigt werden, die davon ausgehen, dass ihre Kinder bei der Feuerwehr „gut aufgehoben“ sind. Bei Kinderausfahrten z. B. im Rahmen von Feuerwehrfesten oder auch bei der Brandschutzerziehung sollten nur Feuerwehrfahrzeuge verwendet werden, die über Rückhaltesysteme und Kindersitzeinrichtungen verfügen. Sollte dies nicht der Fall sein, sollte auf eine Ausfahrt verzichtet werden.

Muss die Feuerwehr das Einverständnis der Eltern zu Maßnahmen der Brandschutzerziehung einholen?

Mit der Teilnahme an der Brandschutzerziehung durch Schulklassen und Gruppen aus Kindertageseinrichtungen folgen die Schulen und Kindertageseinrichtungen ihrem pädagogischen Auftrag, der auch in den Bildungsplänen des Landes Baden-Württemberg geregelt ist.

Das Einverständnis der Eltern für die Teilnahme der Kinder an diesen Maßnahmen muss daher nicht eingeholt werden. Die Aufklärungspflicht über diese Maßnahmen obliegt den durchführenden Kindertageseinrichtungen und Schulen.

Wie funktioniert das Entsendungsprinzip?

Neben dem Engagement in der Gemeindefeuerwehr sind viele Feuerwehrangehörige auch in der Brandschutzerziehung auf Kreis-, Regional-, Landes und Bundesebene engagiert. Dieses zusätzliche Engagement bringt in der Regel verschiedene Termine und Veranstaltungen mit sich.

Für einen sicheren Feuerwehrdienst sind die Leitungs- und Führungskräfte einer Feuerwehr verantwortlich. Daher muss der Feuerwehrdienst durch den Feuerwehr- oder Abteilungskommandant offiziell angeordnet sein, dann gilt der Versicherungsschutz auch für Veranstaltungen außerhalb der eigenen Feuerwehr und die direkten Wege zum und vom Veranstaltungsort. Dies setzt voraus, dass der Kommandant mindestens in Kenntnis zu setzen ist oder den Dienst oder die Veranstaltung explizit genehmigt.